

Kanton Obwalden  
Gemeinde Kerns



Vorprüfung

# Antrag auf Anpassung des Kantonalen Richtplans - Kiesabbau Oberwald

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Luzern, 17. August 2023

suisse plan

**suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft**  
Theaterstrasse 15 · 6003 Luzern · Telefon +41 (0)58 310 57 80  
[www.suisseplan.ch](http://www.suisseplan.ch) · [luzern@suisseplan.ch](mailto:luzern@suisseplan.ch)

AARAU · LUZERN · WOHLLEN · ZÜRICH

## **Impressum**

Verfasser: Philipp Baur, Gabriele Horvath

Auftraggeber: Gemeinde Kerns  
Sarnerstrasse 5  
6064 Kerns  
[www.kerns.ch](http://www.kerns.ch)

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft  
Theaterstrasse 15  
6003 Luzern  
[www.suisseplan.ch](http://www.suisseplan.ch)

Datei: N:\16 OW\62 Kerns\03 Teilrevision Kiesabbau Oberwald\13  
Nutzungsplan\30 VP\Ber\Ber\_KRiP\_Anpassung\_VP.docx

## **Änderungsverzeichnis**

Datum	Projektstand
17.08.2023	Vorprüfung

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Planungsgegenstand und Ziele</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Projektbeschrieb</b>	<b>4</b>
3.1	Perimeter	4
3.2	Abbau und Etappierung	5
3.3	Erschliessung	6
3.4	Prüfung von Varianten	7
3.5	Bedarfsnachweis und Standortgebundenheit	7
<b>4</b>	<b>Erläuterungen zum Planungsinhalt</b>	<b>8</b>
4.1	Kantonaler Richtplan	8
4.2	Abbau mineralischer Rohstoffe (Richtplankapitel G1)	8
4.3	Anpassung des Kantonalen Richtplans	10
4.4	Auswirkungen der Anpassung des Richtplans und der Nutzungsplanung	11
4.4.1	Umweltverträglichkeit	11
4.4.2	Verkehr	11
4.4.3	Landschaft	11
4.4.4	Wald	12
<b>5</b>	<b>Planungsablauf</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Verfahrenskoordination</b>	<b>14</b>
6.1	Nutzungsplananpassung	14
6.1.1	Änderungen im Baureglement	14
6.1.2	Änderung im Zonenplan Landschaft	16
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	17
6.3	Rodungsgesuche	17
6.4	Abbauprojekt	17
<b>7</b>	<b>Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV</b>	<b>18</b>
7.1	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	18
7.2	Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung	19

7.3	Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes	19
7.3.1	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BLN	19
7.4	Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts	20
7.5	Berücksichtigung des Kantonalen Richtplans	21
7.5.1	Vorranggebiete Natur und Landschaft (Richtplankapitel E3)	21
7.5.2	Wald (Richtplankapitel E7)	21
7.6	Übergeordnete kommunale Planungsinstrumente	22
<b>8</b>	<b>Interessenabwägung und Fazit</b>	<b>22</b>
<b>9</b>	<b>Antrag</b>	<b>23</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsablauf Nutzungsplanungsverfahren	13
--------	--	----

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Kantonaler Richtplan 2019 (Stand 24. November 2022)	2
Abb. 2	Übersicht Kiesabbaustelle Oberwald, Originalmassstab 1:25'000 (Quelle: UVB oeko-b, 14.08.2023)	4
Abb. 3	Blick von oben in die Kiesabbaustelle Oberwald (Quelle: oeko-b, 08.05.2018)	6
Abb. 4	Kantonaler Richtplan 2019 (Stand 24. November 2022)	9
Abb. 5	Antrag Anpassung Kapitel G1 Richtplantext 2019 (KRiP OW, Stand 24. November 2022)	10
Abb. 6	Antrag Anpassung Kapitel G1 Richtplantext 2019 (KRiP OW, Stand 24. November 2022)	23

## Beilagenverzeichnis

- Kiesabbau Oberwald, Kerns (OW): Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 14.08.2023, Ingenieurgemeinschaft oeko-b ag, Stans, Geotest AG, Alpnach Dorf
- Kiesabbau Oberwald, Kerns (OW): Bericht Abbauprojekt vom 14.08.2023, Ingenieurgemeinschaft oeko-b ag, Stans, Geotest AG, Alpnach Dorf
- Rodungsgesuch Kiesabbau Oberwald

# 1 Ausgangslage

Die Korporation Kerns betreibt seit den 1940er-Jahren eine Kiesabbaustelle im Oberwald zur Verwendung von Kies als Planiematerial für unbefestigte Strassen. Gestützt auf eine Machbarkeitsstudie vom Januar 2016 hat die Korporation Kerns mit Schreiben vom 27. März 2017 der Einwohnergemeinde Kerns beantragt, die Kiesabbaustelle Oberwald künftig für den Eigenbedarf und den Verkauf an Dritte ohne Errichten einer Deponie weiterbetreiben zu dürfen.

Da es sich um eine altrechtliche Kiesentnahme handelt, die seit den 1940er-Jahren betrieben wird, liegt keine entsprechende Bewilligung vor und es gibt keinen Eintrag in der kommunalen Nutzungsplanung. Im Rahmen der Teilrevision Ortsplanung 2021-2023 wurde eine entsprechende Umzonung des Gebiets Oberwald beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) zur Vorprüfung eingereicht. Im kantonalen Richtplan 2019 (Stand 24. November 2022) ist die Kiesgrube als Abbaustandort erwähnt, allerdings mit Koordinationsstand Zwischenergebnis. Gemäss Vorprüfungsbericht des BRD vom Februar 2022 ist für die Vergrösserung des Abbauperimeters eine Anhebung des Koordinationsstandes von Zwischenergebnis zu Festsetzung notwendig. Daher wurde die Umzonung der Abbaustelle Oberwald aus der Teilrevision Ortsplanung 2021-2023 ausgelagert und wird nun in einer separaten und parallel laufenden Planung behandelt.

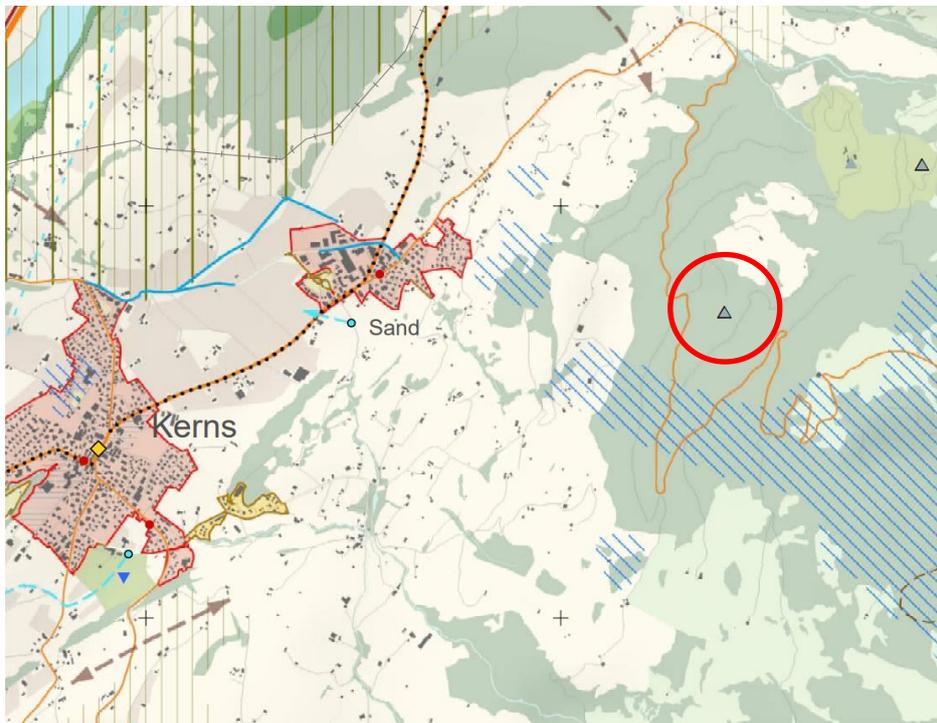
Die Kiesgrube soll im Rahmen der Nutzungsplanung einer ordnungsgemässen Zone zugewiesen und der Abbauperimeter soll auf den Bedarf erweitert werden. Das Abbauvolumen wird auf insgesamt rund 800'000 m<sup>3</sup> geschätzt. Aufgrund der Lage im Wald und einem Abbauvolumen von mehr als 300'000 m<sup>3</sup> untersteht das Vorhaben der UVP-Pflicht und erfordert ein Rodungsverfahren. Für die Erteilung der Abbaubewilligung ist ein koordiniertes Verfahren mit dem Nutzungsplanungsverfahren als Leitverfahren erforderlich. Zeitgleich wird das vorliegende Richtplanverfahren zur Anpassung des Richtplaneintrags zum Materialabbau Oberwald durchgeführt. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der Firmen oeko-b und Geotest (Stand 14. August 2023) wurde zusammen mit dem Baugesuch und dem notwendigen Rodungsgesuch erarbeitet und dient als Grundlage (vgl. Beilagen).

## 2 Planungsgegenstand und Ziele

Die Festlegung einer ordnungsgemässen Zone in der Nutzungsplanung bedingt eine Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 (Stand 24. November 2022). Der vorliegende Antrag bezweckt, den Koordinationsstand des Abbaustandortes im Richtplankapitel G 1 Abbau mineralischer Rohstoffe von Zwischenergebnis zu Festsetzung anzupassen.

Im kantonalen Abbau- und Deponiekonzept von 2005 ist der Abbaustandort Oberwald Teil der Standortevaluation, wird jedoch von der Bewertung ausgenommen und in der Kategorie „nicht bewertet da laufend, auslaufend, abgeschlossen“ aufgeführt. Im kantonalen Richtplan 2019 (KRiP OW, Stand 24. November 2022) ist der Abbaustandort Oberwald als Richtplaninhalt mit Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ eingetragen (vgl. Richtplankarte Abb. 1, rot umkreist).

Abb. 1 Kantonaler Richtplan 2019 (Stand 24. November 2022)



Ausgangslage Richtplaninhalt **Übrige Raumnutzungen**  
 ▲ ▲ Materialabbau

Auslöser für die Richtplananpassung ist die geplante Erweiterung des Abbauperimeters im Gebiet Oberwald und die dazu notwendige Zuweisung der Fläche zu einer geeigneten Zone in der Nutzungsplanung. Übergeordnetes Ziel ist es, den lückenlosen Weiterbetrieb der Abbaustelle sicherzustellen. Aufgrund einer Aufforderung durch die Gemeinde Kerns und das kantonale Amt für Raumentwicklung und Energie (ARE) liess die Korporation Kerns im Januar 2016 durch die oeko-b eine Studie zum Kiesabbau Oberwald erarbeiten. Diese kommt zum Schluss, dass durch die etappenweise Erweiterung der Grube ein Abbau von Bergschotter noch für einige Jahrzehnte machbar sein dürfte (vgl. Bericht Abbauprojekt in der Beilage).

Der vorhandene Bergschotter eignet sich sehr gut für den Strassen- und Wanderwegbau sowie deren Unterhalt. In den vergangenen Jahren lag die jährliche Abbaumenge bei durchschnittlich 4'000 m<sup>3</sup>. Das Planiematerial als Hauptprodukt ist in der Region selten und in dieser Menge an gut zugänglicher Stelle weitherum einmalig und auf dem Markt sehr gefragt. Die Nachfrage dürfte künftig noch zunehmen. Die Korporation Kerns beabsichtigt mit dem Abbauprojekt, während 25 bis 40 Jahren jährlich zwischen 12'000 und 25'000 m<sup>3</sup> Planiematerial (Hauptprodukt) sowie Koffermaterial und Sickerkies (Nebenprodukte) für den Eigenbedarf und den regionalen Markt bereitzustellen.

Die Grube wurde bereits in der Vergangenheit sporadisch zur Bewältigung von Unwetterereignissen und als Zwischenlager für Geschiebe und Schwemmholz aus dem Geschiebesammler „Ledi“ am Melbach genutzt. Die Abbaustelle Oberwald war in einem Schreiben des kantonalen Amtes für Wald und Raumentwicklung vom 13. November 2008 als möglicher Standort für diesen Zweck aufgeführt. In Ermangelung anderer geeigneter Standorte wird sie auch künftig diesem Zweck dienen (vgl. UVB).

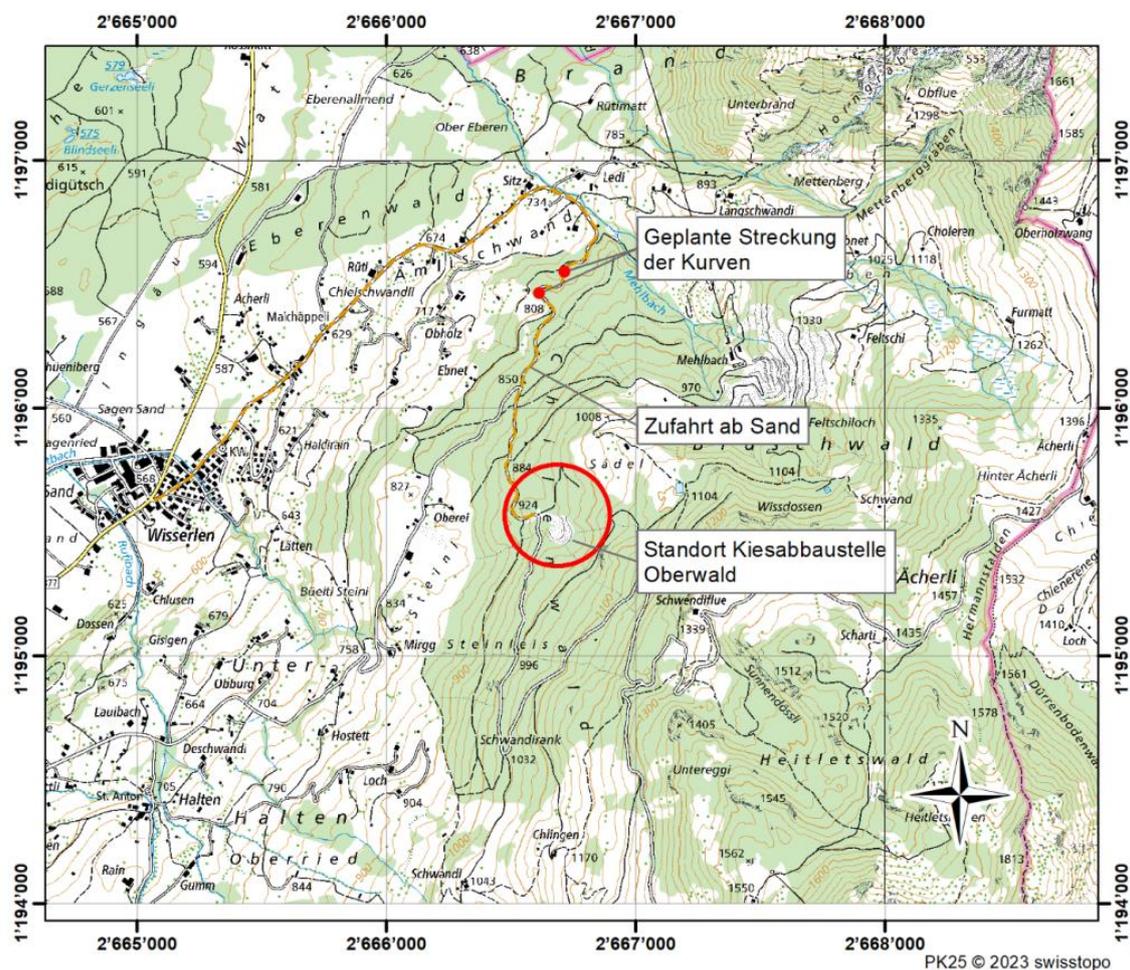
Die Korporation Kerns hat ein optimiertes und bewilligungsfähiges Abbauprojekt erarbeitet, welches zusammen mit dem Bericht zur Umweltverträglichkeit und dem Rodungsgesuch als Grundlage für die Zonenplanänderung dient (vgl. Beilagen). Da die Materialzufuhr (ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Material aus Geschiebesammlern und bei Unwettern anfallendem Material) nur zu dessen Aufbereitung und zu Rekultivierungszwecken in Betracht gezogen wird, ist keine Deponiebewilligung notwendig.

## 3 Projektbeschreibung

### 3.1 Perimeter

Der Abbauperimeter basiert auf einer Prospektion des abbaubaren Rohstoffs und umfasst eine Fläche von 1'344 Aren auf der Parzelle Nr. 1481 im Gebiet Oberwald zuzüglich der notwendigen Flächen zur Erschliessung (Ächerlistrasse, Ausbau Maschinenweg). Damit eine möglichst hohe Verwertungsrate und ein effizienter Betrieb erreicht werden, muss eine relativ grosse Abbaufäche (Mischen unterschiedlicher Qualitäten) und eine hinreichende Fläche für Aufbereitung und Lager zur Verfügung stehen. Als beste Lösung mit dem geringsten Eingriff in Wald und Landschaft hat sich gemäss Abs. 8 UVB die Erweiterung bis zur oberen und nördlichen Grenze des nachgewiesenen Rohstoffs, nach unten bis zur Ächerlistrasse und im Süden rund 60 m über die bestehende Grube hinaus erwiesen. Ebenfalls in den Perimeter einbezogen wird der bestehende Lagerplatz unterhalb der Ächerlistrasse. Der Rodungsperimeter umfasst nebst der Grube mit Erweiterungsperimeter auch das von den Erschliessungen betroffene Waldareal (Kurvenstreckung Ächerlistrasse und Ausbau Maschinenweg, vgl. Abs. 9.4 UVB und Rodungsgesuch).

Abb. 2 Übersicht Kiesabbaustelle Oberwald, Originalmassstab 1:25'000 (Quelle: UVB oeko-b, 14.08.2023)



## 3.2 Abbau und Etappierung

Das Abbauvolumen wird auf insgesamt rund 800'000 m<sup>3</sup> geschätzt, der festgelegte Perimeter ergibt rund 490'000 bis 630'000 m<sup>3</sup>, wovon 50 bis 65 % verwertet werden können. Bei einer Betriebsdauer von 25 bis 40 Jahren ergibt sich eine jährliche Abbaurrate von 12'000 bis 25'000 m<sup>3</sup>. Das Hauptprodukt ist hochwertiger tongebundener Bergschotter, welcher sich hervorragend als Planiermaterial für unbefestigte Strassen eignet. Das Angebot in der Region ist gering, die Nachfrage hingegen stetig hoch. Gemäss Bericht zum Abbauprojekt ist nicht mit einer Änderung der gefragten Sortimente zu rechnen. Als Nebenprodukt fällt Koffermaterial an sowie kleinere Mengen Sickerkies. Das abgebaute Material wird möglichst nicht umgelagert und sofort aufbereitet, damit seine Qualität nicht beeinträchtigt wird. Material aus Geschiebesammlern wird aufbereitet und verkauft oder vor Ort für die Rekultivierung verwertet.

Die heute auf drei Teilflächen aufgeteilten Plätze für Aufbereitung und Lager werden an eine Stelle an der Nordwestecke des Perimeters verschoben und bis zum Ende des Betriebs dort belassen. Damit entfällt beim künftigen Grubenbetrieb die Querung der Ächerlistrasse.

Es wird mit einem Betriebsunterbruch im Winter gerechnet. Eine Schneeräumung wird nur bei dringenden Kundenbedürfnissen in Betracht gezogen.

Es sind drei Etappen vorgesehen mit anschliessender Stilllegung und Wiederaufforstung. Im revidierten Baureglement wird die Abbauzone auf 35 Jahre befristet.

- Etappe 1 (ca. 2025-2035): Durch Rodung und Absenkung des Geländes wird der Aufbereitungs- und Lagerplatz nach Westen verschoben. Das Lager unterhalb der Ächerlistrasse wird aufgehoben und rekultiviert.
- Etappe 2 (ca. 2035-2045): Die Grube wird nach der Verschiebung des Aufbereitungs- und Lagerplatzes um ca. 80 m nach oben und um ca. 35 m nach Süden erweitert.
- Etappe 3 (ca. 2045-2055): Die Grube wird nach oben und nach Süden bis an den geplanten Grubenrand erweitert. Der Hügel oberhalb der Ächerlistrasse wird bis gegen Ende des Abbaus als landschaftliche Kulisse erhalten.
- Stilllegung (ca. 2055-2060): Der Lager- und Aufbereitungsplatz und der Schlagbaum werden rückgebaut, die geplante Endform wird erstellt und die Wiederaufforstung abgeschlossen.

Der detaillierte Projektbeschrieb wie auch das Abbau- und Betriebskonzept sind den Berichten zur Umweltverträglichkeit und zum Abbauprojekt vom 14. August 2023 zu entnehmen (vgl. Beilagen).

Abb. 3 Blick von oben in die Kiesabbaustelle Oberwald (Quelle: oeko-b, 08.05.2018)



### 3.3 Erschliessung

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt über die Ächerlistrasse. Die Ächerlistrasse zweigt im Gebiet Sand von der Kantonsstrasse Kerns-Stans ab. Sie ist bis zum Wald im Besitz der Gemeinde, anschliessend ist die Korporation Kerns Grundeigentümerin. Für den Verkauf von Material ist die Hauptabfuhrriechtung auf der Stanserstrasse erfahrungsgemäss in Richtung St. Jakob/Ennetmoos. Die Zufahrt über die Ächerlistrasse genügt gemäss den Erfahrungen der Korporation hinsichtlich Geometrie und Tragfähigkeit für die mit der Erweiterung verbundenen Transporte.

Zwei unübersichtliche enge Kurven oberhalb des Waldeingangs werden durch eine bergseitige Verbreiterung um maximal 2 m gestreckt. Aufgrund des nur geringen Mehrverkehrs sind keine zusätzlichen Ausweichstellen nötig. In der Betriebsphase wird die Einfahrt in die Grube mittels Schlagbaum abgesperrt. Grubenintern wird die Zugänglichkeit mit Pisten sichergestellt. Die notwendige Erschliessung für die Abbaustelle Oberwald wird gemäss den kantonalen Anforderungen als Verkehrsfläche ausgeschieden.

Zu Beginn der Etappe 3 ist der Ausbau des bestehenden, in den oberen Perimeterbereich führenden Maschinenweges am nördlichen Perimeterrand erforderlich (3 m Breite, Wendepatte mit 8 m Achsradius und Kurvenverbreiterung). Künftig könnte für eine spätere Erweiterung der Grube nach Westen hin eine Umleitung der Ächerlistrasse bergwärts erfolgen. Diese ist im Abbauprojekt im Bericht in der Beilage detailliert beschrieben.

Die bestehende Kiesabbaustelle ist nicht an eine Wasserversorgung angeschlossen. Nördlich des Abbauperimeters verläuft aber eine Wasserleitung, welche im Besitz der Korporation

Kerns ist und von der das Brauchwasser abgezweigt wird (vgl. Abs. 7 Bericht zum Abbauprojekt).

### **3.4 Prüfung von Varianten**

Zur Weiterführung der Kiesabbaustelle wurden durch die Korporation Kerns diverse Varianten geprüft. Diese reichen von einer Schliessung der Grube über eine Minimalvariante mit Kiesabbau nur für den Eigenbedarf der Korporation bis zur Maximalvariante mit Kiesabbau für den Eigenbedarf und die ganze regionale Nachfrage.

Aufgrund der im Bericht zum Abbauprojekt detailliert aufgeführten Argumente hat sich die Korporation Kerns entschieden, die reduzierte Variante mit Umschlags- und Aufbereitungsplatz für die Bewältigung von bei Unwettern anfallendem Material als Bestvariante weiterzuverfolgen.

### **3.5 Bedarfsnachweis und Standortgebundenheit**

Die dem Bericht zum Abbauprojekt beigefügten geologischen Untersuchungen zeigen, dass im Untersuchungsperimeter das erforderliche Rohstoffvorkommen in genügendem Ausmass vorhanden ist. Momentan bestehen nur bedingt gleichwertige Abbaustellen bezüglich Menge und Qualität. Ähnliches Material mit gleichwertiger Qualität kann nur aus teilweise sehr abgelegenen, meist kleinen oder auslaufenden Abbaustandorten bezogen werden. Ohne die Kiesabbaustelle im Oberwald müssten bei grösserem Bedarf die Mengen ausserkantonale mit entsprechenden Transportdistanzen bezogen werden (z.B. Gasperini Uri oder Netstaler Kalksteinschotter GL). Daher besteht ein dringender Bedarf am Erhalt der Kiesabbaustelle Oberwald. Mit der Rohstoffgewinnung im Gebiet Oberwald wird zudem ein wichtiger Beitrag an das vom Regierungsrat angestrebte Ziel der hohen kantonalen Eigenversorgung geleistet.

Gemäss dem Absatz aus der bestehenden Kiesgrube in den vergangenen Jahren ohne Verkaufsstrategie Jahren (ca. 4'000 m<sup>3</sup>/Jahr) wird für die kommenden Jahre ein mindestens gleichwertiger, wenn nicht höherer Absatz erwartet. Aufgrund der Grössenordnung der vorhandenen Rohstoffreserve am Standort sowie durch die bereits vorhandene Erschliessung ist eine effiziente Belieferung der Abnehmer gewährleistet. Zudem handelt es sich bei der Kiesabbaustelle Oberwald um einen bestehenden Abbaustandort, welcher bereits im kantonalen Richtplan eingetragen ist.

Detaillierte Angaben zum Bedarfs- und Rohstoffnachweis wie auch der Standortgebundenheit sind Abs. 6 des Berichtes zum Abbauprojekt zu entnehmen.

## **4 Erläuterungen zum Planungsinhalt**

### **4.1 Kantonaler Richtplan**

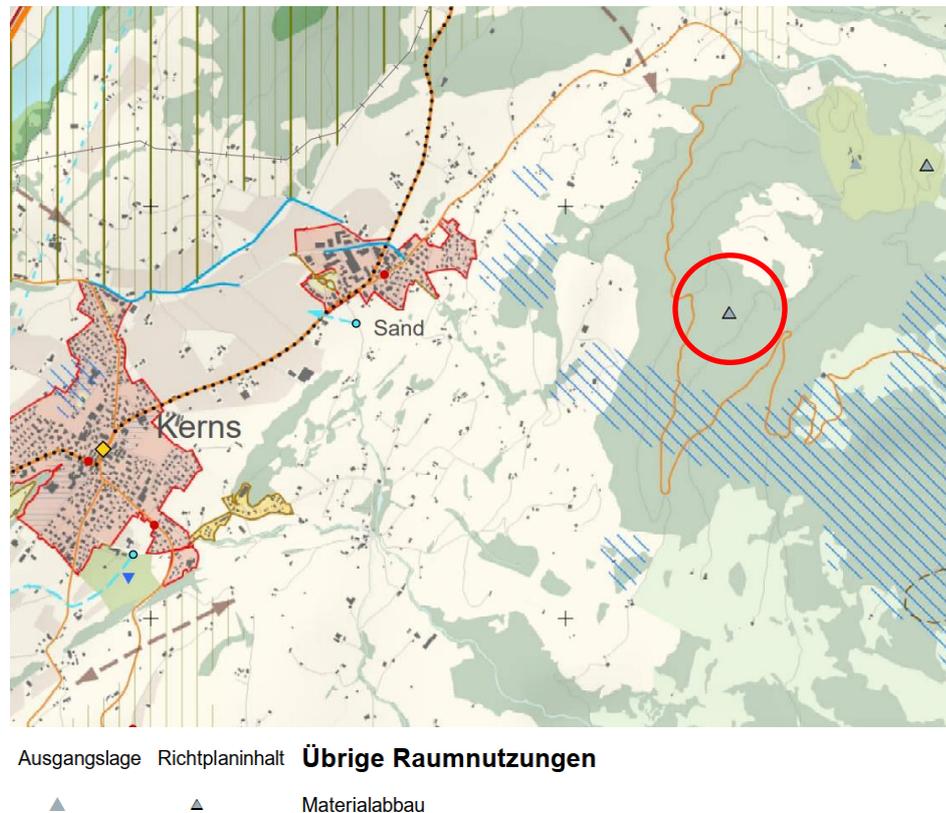
Der Richtplan ist das zentrale Führungsinstrument des Kantons zur Steuerung der räumlichen Entwicklung. Der Kanton definiert damit seine mittel- bis langfristigen Planungsabsichten, seinen Handlungsspielraum und stimmt diese mit den Vorhaben des Bundes sowie der Gemeinden und der Nachbarkantone ab. Die Richtplanung des Kantons ist behördenverbindlich und hat von Gesetzes wegen Vorgaben für die nachgelagerte Nutzungsplanung zu formulieren. Der kantonale Richtplan setzt sich aus Richtplantext und -karte zusammen. Der Obwaldner Richtplan ist als dynamisches und entwicklungsfähiges Führungs- und Koordinationsinstrument konzipiert. Die Richtplanung ist ein rollender Prozess. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine insgesamt bessere Lösung möglich, muss der Richtplan überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Kleinere, rechtlich weniger bedeutsame Änderungen können mittels «Fortschreibung», ohne formelle Richtplananpassung aktualisiert werden. Für das geplante Vorhaben und die Ausscheidung einer kommunalen Nutzungszone ist die Anpassung des Koordinationsstandes beim Abbaustandort Oberwald im Sinne einer Fortschreibung notwendig.

### **4.2 Abbau mineralischer Rohstoffe (Richtplankapitel G1)**

Im kantonalen Abbau- und Deponiekonzept von 2005 ist der Abbaustandort Oberwald Teil der Standortevaluation, wird jedoch von der Bewertung ausgenommen und in der Kategorie „nicht bewertet da laufend, auslaufend, abgeschlossen“ aufgeführt. Im kantonalen Richtplan 2019 (KRiP OW, Stand 24. November 2022) ist der Abbaustandort Oberwald als Richtplaninhalt mit Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ eingetragen (vgl. Richtplankarte Abb. 4, rot umkreist).

Abb. 4 Kantonaler Richtplan 2019 (Stand 24. November 2022)



Gemäss Handlungsanweisung G1-1 im Kapitel G1 Abbau mineralischer Rohstoffe des kantonalen Richtplans 2019 (Stand 24. November 2022) bezeichnet der Kanton in einem Abbaukonzept Ausschluss- sowie Eignungsgebiete für den Abbau mineralischer Rohstoffe. Er legt die Mindestanforderungen an den Betrieb der Abbaugebiete fest und überprüft deren Einhaltung.

Gemäss Handlungsanweisung G1-2 erarbeiten die Interessenten bei neuen Vorhaben oder wesentlichen Erweiterungen bestehender Abbaugebiete die erforderlichen Grundlagen (insbesondere Bedarfsüberlegungen, Einzugsgebiete, Standortevaluation, Nachweis der Materialeignung, Vorprojekt Abbaukonzept, Voruntersuchung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt). Die Gemeinden berücksichtigen die Vorhaben gemäss kantonalem Richtplan in ihrer Nutzungsplanung und schaffen die erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Standortes. Sie regeln in der Nutzungsplanung weiter die Endgestaltung, die Abbaudauer und die Abbaumengen sowie allfällige Etappierungen und Erweiterungen.

In der Richtungsweisenden Festlegung G1-1 wird zudem festgehalten, dass der Abbau von mineralischen Rohstoffen im Kanton raum-, umwelt- und landschaftsschonend zu erfolgen hat. Die beim Abbau anfallenden mineralischen Abfälle sind soweit sinnvoll vor Ort aufzubereiten, zu rezyklieren und wenn möglich abzulagern. Abbaustellen sind,

wenn immer möglich, zur Ablagerung von unverschmutztem Ausbruchmaterial zu nutzen. Während der Betriebsphase werden die negativen Umweltauswirkungen soweit möglich und verhältnismässig minimiert.

Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Abbaugelände erfolgt gemäss G1-2 unter Abwägung der öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und unter Prüfung von Standortalternativen (Prioritätenordnung nach Eignung). Abbauvorhaben  $\geq 100'000 \text{ m}^3$  setzen eine genehmigte Richtplanfestlegung im Koordinationsstand Festsetzung als Grundlage für die Umsetzung auf Nutzungsplanstufe voraus. Das geplante Abbauvolumen beträgt rund  $800'000 \text{ m}^3$ . Im kantonalen Richtplan ist der Abbaustandort Oberwald unter Punkt Nr. G1.05 als Zwischenergebnis eingetragen. Daher ist eine Anhebung des Koordinationsstandes von Zwischenergebnis zu Festsetzung notwendig. Die entsprechende Richtplananpassung erfolgt im Rahmen der laufenden Fortschreibung.

### 4.3 Anpassung des Kantonalen Richtplans

Im kantonalen Richtplan 2019 ist der Abbaustandort Oberwald im Richtplankapitel G 1 unter Materialabbau Nr. G1.05 als Zwischenergebnis eingetragen. Gemäss der Richtungsweisen-Festlegung G1-3 setzen Abbauvorhaben  $\geq 100'000 \text{ m}^3$  eine genehmigte Richtplanfestlegung im Koordinationsstand Festsetzung als Grundlage für die Umsetzung auf Nutzungsplanstufe voraus. Das geplante Abbauvolumen beträgt rund  $800'000 \text{ m}^3$ . Der Koordinationsstand beim Objekt G1.05 Oberwald muss deshalb von Z (Zwischenergebnis) auf F (Festsetzung) geändert werden. Die notwendige Anpassung ist der unten stehenden Tabelle in roter Schrift zu entnehmen.

Abb. 5 Antrag Anpassung Kapitel G1 Richtplantext 2019 (KRiP OW, Stand 24. November 2022)

#### Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

#### Materialabbau

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G1.01	Melbach	Ke	Gipsabbau, Transport Materialseilbahn (Koordination mit Kanton Nidwalden)	A
G1.02	Melbach	Ke	Erweiterung Perimeter Gipsabbau in nordöstlicher Richtung	V
G1.03	Guber	Al		A
G1.04	Rischi	Sa	Abbau von Wuhsteinen und Blöcken im BLN-Gebiet	A
G1.05	Oberwald	Ke	Erweiterung Perimeter Kiesentnahme; Erschliessungssituation klären	<del>Z</del> F

## **4.4 Auswirkungen der Anpassung des Richtplans und der Nutzungsplanung**

### **4.4.1 Umweltverträglichkeit**

Mit Datum vom 14. August 2023 wurde durch die Ingenieurgemeinschaft oeko-b, Stans, und Geotest AG, Alpnach Dorf, ein Umweltverträglichkeitsbericht für den Kiesabbau Oberwald erarbeitet. Dieser kommt zu folgender Beurteilung:

Im Ausgangszustand besteht aufgrund des bisherigen Betriebs mit den erfolgten Rodungen eine leichte Vorbelastung der Umwelt. Das Betriebskonzept und die geplante Etappierung bewirken hinsichtlich aller relevanten Umweltbereichen wirksame Optimierungen. Dank diesen Optimierungen wirkt sich das Vorhaben einzig in der Abbauphase auf den Wald und die Flora, Fauna und Lebensräume relativ stark negativ aus. Die Stilllegung bewirkt zeitlich überlappend mit der Abbauphase dank optimierter Rekultivierung etappenweise positive Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume. Im Endzustand verbleiben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Durch die standortgerechte und vielseitige Rekultivierung und die spezifischen ökologischen Ausgleichsmassnahmen wird im Endzustand für den Wald und für Flora, Fauna und Lebensräume verglichen mit dem Ausgangszustand eine Verbesserung erzielt. Dank dieser wird insgesamt eine ausgeglichene Umweltbilanz erreicht (vgl. Abs. 7 UVB).

### **4.4.2 Verkehr**

Die Erweiterung der Abbaustelle verursacht nur geringen Mehrverkehr. Gemäss Abs. 4.1 UVB entspricht die heutige Abbaurate im Durchschnitt 1 bis 2 Lastwagenfahrten pro Arbeitstag auf der Ächerlistrasse. Die Luftschadstoff- und Lärmemissionen sind unbedeutend. Mit erwarteten durchschnittlich 6 bis 10 Lastwagenfahrten pro Arbeitstag während der Betriebsphase (ohne Winterzeit) gibt es mehr Transporte und es fallen höhere, jedoch nicht als problematisch einzustufende Luftschadstoff- und Lärmemissionen an. In der dritten und letzten Abbauetappe fallen für die Zufuhr von unverschmutztem Material für die Rekultivierung zwischen 2 und 6 Lastwagenfahrten pro Arbeitstag an. Die Transporte können voraussichtlich nur ausnahmsweise mit Gegenfahren abgewickelt werden. Der begrenzte Mehrverkehr auf der Ächerlistrasse beeinflusst in geringem Mass den wald- und alpwirtschaftlichen sowie den Freizeitverkehr auf derselben. Dank der Streckung der zwei unübersichtlichen Kurven oberhalb des Waldeingangs werden Konflikte zwischen den Benutzern vermieden. Insgesamt kann der durch das Vorhaben induzierte Mehrverkehr als unproblematisch beurteilt werden.

### **4.4.3 Landschaft**

Die Kiesabbaustelle Oberwald ist während des Abbaus landschaftsprägend. Gemäss Abs. 4.12 UVB sind die heutige Grube und das Kiesdepot nur über eine kurze Distanz von rund 160 m entlang der Ächerlistrasse und rund 30 m entlang des Erschliessungsweges in die Oberei sichtbar, wobei von der Strasse nicht die ganze Grube einsehbar ist. Da keine

Wanderwege nahe der heutigen Grube verlaufen, sehen vorwiegend Autofahrer und Velofahrer das heutige Abbaugelände beim Vorbeifahren. Ansonsten verhindern die beiden Geländekuppen und der angrenzende Wald die Einsicht in die Grube und das Kiesdepot von der Ächerliststrasse, den umliegenden Höfen und Weilern und vom Wohngebiet aus. Die Grube wird im Zuge der Erweiterung vergrössert, der Abbau erfolgt jedoch etappenweise, sodass jeweils nur ein Kompartiment gerodet wird. Dadurch wird nie der ganze Abbauperimeter kahl und vegetationsfrei. Wird in den anfänglichen Abbauphasen die Grube von Weitem nicht eingesehen, so ändert sich das bei zunehmender Höhe der offenen Grube. Die obersten Bereiche der Grube sind dann teilweise von Ferne einsehbar. Jedoch decken die am Grubenrand verbliebenen Bäume von allen Blickwinkeln aus jeweils einen Teil der Grube ab.

Durch den etappenweisen Abbau und die bestmögliche Erhaltung des Waldbestandes an der Rodungsgrenze wird der Eingriff in die Landschaft auf das unumgängliche Minimum reduziert. Im Endzustand wird der ehemalige Abbauperimeter durch die Rekultivierung wieder in die Landschaft integriert.

#### **4.4.4 Wald**

Die Erweiterung gemäss vorgeschlagenem Perimeter erfordert temporäre Rodungen inklusive Erschliessung von insgesamt 845 Aren. Diese fallen im Rahmen der Erweiterung etappiert an (vgl. Abs. 4.9 UVB und beiliegendes Rodungsgesuch). Die Kurvenstreckungen auf der Ächerliststrasse benötigen zudem definitive Rodungen im Umfang von 1.4 Aren. Der Reasersatz erfolgt im Gebiet Sand, Kerns, auf der Parzelle Nr. 448.

Die Rodungsbewilligung erfolgt im Rahmen des Leitverfahrens. Für die einzelnen Etappen sind Freigabebefreiungen einzuholen. Im Endzustand wird eine flächenmässig neutrale Rodungsbilanz erreicht. Ein Rekultivierungsplan liegt den Rodungsgesuchen bei (vgl. Plan „Aufforstungsflächen“). Für die Kompensation der zeitlichen Verzögerung bis zur Wiederbewaldung werden innerhalb des Perimeters ökologische Ausgleichsmassnahmen geleistet (siehe Abs. 4.9 und 4.10 UVB). Diese umfassen neben einem Amphibienlaichgewässer am Nordrand des Grubenperimeters zusätzlich eine neue Altholzinsel in der Nähe des Perimeters. Zudem wird eine Mehrwertabgabe gemäss Art. 8 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG, GDB 930.1) erhoben (finanzieller Ausgleich in Höhe von 50 % des Mehrwertes).

## **5 Planungsablauf**

Leitverfahren ist das Nutzungsplanungsverfahren, daher werden sämtliche erforderlichen Bewilligungen mit diesem koordiniert. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Nutzungsplanung muss allerdings die Richtplananpassung vom Bund genehmigt sein.

Kleinere, rechtlich weniger bedeutsame Änderungen können mittels «Fortschreibung», ohne formelle Richtplananpassung aktualisiert werden. Die Fortschreibungen werden vom Departementsvorsteher des Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) genehmigt und dem Bund zur Kenntnisnahme zugestellt. Für das geplante Vorhaben und die Ausscheidung einer kommunalen Nutzungszone wird die Anpassung des Koordinationsstandes beim Abbaustandort Oberwald beantragt.

Die Tab. 1 zeigt die wichtigsten Verfahrensschritte und Besprechungen.

Tab. 1 Planungsablauf Nutzungsplanungsverfahren

<b>Datum</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beteiligte</b>
<i>Vorabklärungen/Vorarbeiten</i>		
17.06.2016	Vorabklärung Kiesabbau Oberwald, Kerns, Stn. Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Kt. OW, Abt. Umwelt	
06.07.2016	Vorprojekt Kiesabbau Oberwald, Gemeinde Kerns, Stn. Amt für Wald und Landschaft	
26.09.2016	Korporation Kerns, Vorprojekt Kiesabbau Oberwald, Stn. Departement Bau- und Raumentwicklung,	
28.12.2016	Schreiben Bauamt Kerns an Korporation Kerns, Kiesabbaustelle Oberwald	
27.03.2017	Schreiben Korporation Kerns an Einwohnergemeinde Kerns, Antrag Umzonung	
13.07.2018	Entwurf Abbauprojekt und UVB	
Januar 2019 bis Sept. 2021	Erarbeitung Entwurf Dossier Teilrevision 2019-2023	suisseplan/ Ortsplanungskommission
Februar 2022	Auslagerung Kiesabbau Oberwald aufgrund Vorprüfungsbericht zur Teilrevision	suisseplan/ Ortsplanungskommission
<i>Richtplanverfahren</i>		
Dez. 2022 bis August 2023	Erarbeitung Entwurf Dossier Antrag Anpassung des Richtplans betreffend Kiesabbau Oberwald inkl. Abbauprojekt und UVB, Besprechungen mit Korporation und ARE	suisseplan/Gemeinde/Korporation
	<i>Verabschiedung Dossier zur Vorprüfung</i>	<i>Gemeinderat</i>
	<i>Kantonale Vorprüfung/Voranfrage beim Bund</i>	<i>ARE/Bund</i>
	<i>Auswertung Vorprüfung, Bereinigungen</i>	<i>suisseplan/Gemeinde/Korporation</i>
	<i>Verabschiedung zur Vorprüfung beim Bund</i>	<i>Regierungsrat</i>
	<i>Vorprüfung beim Bund</i>	<i>Bund</i>
	<i>Behandlung allfälliger Eingaben und Bereinigung</i>	<i>ARE</i>
	<i>Beschluss</i>	<i>Kantonsrat</i>
	<i>Genehmigung</i>	<i>Bund</i>

ARE: Amt für Raumentwicklung und Energie Obwalden

## 6 Verfahrenskoordination

Der Richtplan ist das strategische Führungsinstrument des Regierungsrates für die räumliche Weiterentwicklung von Obwalden. Im Richtplantext werden konkrete Aufgaben und Massnahmen formuliert, in der Richtplankarte werden sie räumlich dargestellt. Der Richtplan ist für das Handeln der Behörden verbindlich.

Die Nutzungspläne (oder Zonenpläne) der Gemeinden regeln die Nutzung des Bodens. Sie unterscheiden im Wesentlichen Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen. Die Aussagen der Nutzungspläne und der dazugehörigen Nutzungsbestimmungen im Baureglement sind allgemein verbindlich.

Da das Nutzungsplanungsverfahren Leitverfahren ist, übernimmt das Amt für Raumentwicklung und Energie (ARE) die Federführung und Koordination seitens Kantons für die Richtplananpassung. Die erforderlichen Bewilligungen des Abbauprojektes werden mit dem Nutzungsplanungsverfahren koordiniert. Sämtliche Verfahrensschritte, welche koordiniert stattfinden können, werden bestmöglich koordiniert. Dies betrifft z. B. die kantonale Vorprüfung und die Voranfrage beim Bund oder die öffentliche Auflage der Teilrevision und die Vorprüfung beim Bund der Richtplananpassung.

### 6.1 Nutzungsplananpassung

Gemäss rechtskräftigem Zonenplan Landschaft von 1998 befindet sich der geplante Abbaupermeter innerhalb Wald. Im Rahmen der parallel laufenden Teilrevision der Ortsplanung soll der gesamte Perimeter einer ordnungsgemässen Zone zugewiesen werden.

#### 6.1.1 Änderungen im Baureglement

Das Baureglement (BauR) vom 11. September 2012 (Stand: 23. Februar 2016) wird im Rahmen der Teilrevision geändert.

In der Nutzungsplanung sind die erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Standortes zu schaffen. Die zulässigen Nutzungen, die Endgestaltung, die Abbaudauer und die Abbaumengen sowie allfällige Etappierungen und Erweiterungen sind zu regeln. Die Bestimmungen werden im Baureglement (BauR) ergänzt.

Materialabbau- und Deponiezonen werden gemäss Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes (BauG) als Bauzonen ausgeschieden. Für die Schaffung einer massgeschneiderten Abbauzone wird ein konkretes Projekt mit den nötigen ergänzenden Unterlagen und Nachweisen benötigt. Gemäss Auskunft des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Verkehr wird das kantonale BauG in einer nächsten Teilrevision diesbezüglich angepasst.

Die Abbaustelle Oberwald ist in einem Schreiben des kantonalen Amtes für Wald und Raumentwicklung vom 13. November 2008 als ein mögliches Zwischenlager für Geschiebe und Schwemmholz zur Bewältigung von Unwetterereignissen aufgeführt. Gemäss Schreiben sind

mit den Grundeigentümern die erforderlichen Regelungen zu treffen, damit die Zwischenlagerplätze im Ereignisfall rasch zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird gemäss Art. 20a Abs. 1 BauR die Zwischenlagerung von Material aus Unwetterereignissen erlaubt.

Die Nutzungsbestimmungen werden so formuliert, dass der nötige Handlungsspielraum gewährleistet ist, insbesondere auch im Hinblick auf eine mögliche langfristige erneute Erweiterung der Abbaustelle. Die Materialabbauzone wird für einen Planungshorizont von 30 Jahren plus weitere fünf Jahre für die Rekultivierung als Bauzone der Grundnutzung festgelegt. Danach wird die Fläche wieder dem Wald zugewiesen. Wegen des langen Zeithorizonts gilt der Abbau nicht als temporär und kann nicht als überlagerte Zone festgelegt werden. Es wird ein neuer Art. 20a ins BauR eingefügt:

**Art. 20a Abbauzone Oberwald (AO)**

*<sup>1</sup> Die Abbauzone Oberwald dient dem Abbau von Steinen und Kies sowie der Zwischenlagerung von Material aus Unwetterereignissen. Ferner ist das Einbringen von reinem Aushubmaterial und Felsausbruch (bodeneigene Stoffe) zur Rekultivierung zulässig.*

*<sup>2</sup> Bei der Bewilligung von Abbauvorhaben und Ablagerungen kann der Einwohnergemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit Auflagen machen, insbesondere bezüglich Erschliessung, Immissions- und Einsichtschutz, Etappierung, Rekultivierung und Sicherheit.*

*<sup>3</sup> Der Einwohnergemeinderat kann vom Abbaunternehmer eine Kautionsleistung verlangen, welche die Sicherstellung der Auflagen garantiert.*

*<sup>4</sup> Der Abbau ist in Etappen zu realisieren. Nach Beendigung einer Abbauetappe ist die Rekultivierung gemäss Rekultivierungsplan vorzunehmen. Nach erfolgter Rekultivierung ist die betreffende Fläche im Zonenplan wieder dem Waldareal zuzuweisen.*

*<sup>5</sup> Es sind lediglich temporäre Gebäude zulässig, die im direkten Zusammenhang mit dem Abbau stehen.*

*<sup>6</sup> Die Durchgängigkeit für Wildtiere ist in sämtlichen Etappen zu erhalten. Auf eine Umzäunung des Abbauperimeters ist, mit Ausnahme des Zufahrtsbereichs, zu verzichten. Es sind keine Lichtinstallationen zulässig und sämtliche Arbeiten sind bei Tageslicht auszuführen.*

*<sup>7</sup> Im Gebiet Oberwald ist der Abbau von Bergschotter auf dreissig Jahre befristet. Innerhalb weiterer fünf Jahre ist die Rekultivierung vollständig abzuschliessen. Die Abbauzone gilt längstens 35 Jahre ab Inkrafttreten der Zonenplanänderung.*

Für den Betrieb der Abbaustelle sind keine dauerhaften Bauten oder Anlagen vorgesehen. Als Mannschaftsraum werden ein Baustellencontainer oder ein Mannschaftswagen eingesetzt, für das Personal wird eine mobile WC-Kabine aufgestellt und unterhalten. Diese temporären Bauten sind zulässig. Zum Schutz der Wildtiere sowie zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Areals ist auf eine Umzäunung zu verzichten. Einzig die direkte Zufahrt zur Abbaustelle kann eingezäunt resp. abgesperrt werden, um unbewilligte Einfahrten zu untersagen. Weiter sind keine Lichtinstallationen zulässig und die Abbau- und Rekultivierungsarbeiten haben bei Tageslicht zu erfolgen. Damit reduzieren sich die negativen Auswirkungen auf die Wildtiere.

## 6.1.2 Änderung im Zonenplan Landschaft

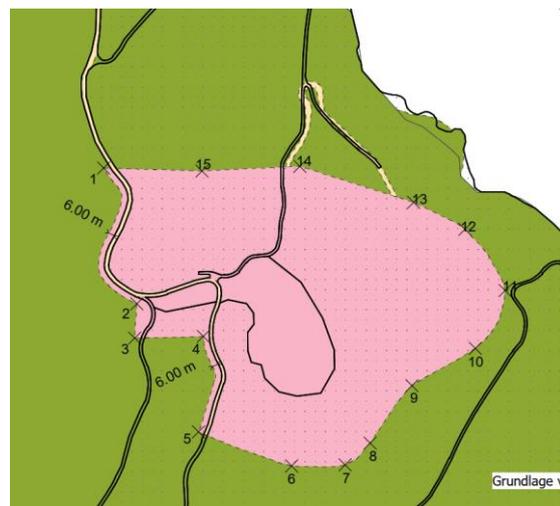
Zur Festsetzung der Kiesabbaustelle Oberwald in die Nutzungsplanung wird der geplante Abbauperimeter wie folgt im Zonenplan Landschaft als Abbauzone ausgeschieden:

Umzonung		Zonenplan: Landschaft		Gesuchsteller: Korporation Kerns	
Parz Nr. 1481	Rechtsgültiger Zonenplan		Zonenplanentwurf		
	Zone	Fläche m <sup>2</sup>	Zone	Fläche m <sup>2</sup>	
	Wald	78'379	AO	78'379	
	Wald	7'652	VF	7'652	

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan



Ausschnitt Zonenplanentwurf (Änderung)



### Erläuterung:

Seit den 1940er-Jahren betreibt die Korporation Kerns eine Kiesabbaustelle im Gebiet Oberwald. Da es sich um eine altrechtliche Kiesentnahme handelt, liegt keine entsprechende Bewilligung vor, es besteht keine Festlegung in der kommunalen Nutzungsplanung. Aufgrund einer Aufforderung durch die Gemeinde Kerns bzw. das kantonale Amt für Raumentwicklung und Energie (ARE) liess die Korporation Kerns im Januar 2016 durch das Büro oeko-b eine Studie zum Kiesabbau Oberwald ausarbeiten. Gestützt auf die Ergebnisse hat die Korporation Kerns mit Schreiben vom 27. März 2017 der Einwohnergemeinde Kerns mitgeteilt, dass sie die Kiesabbaustelle Oberwald weiterbetreiben will. Dazu ist eine passende Nutzungszone auszuscheiden.

Es wird eine neue Bauzone «Abbauzone Oberwald» geschaffen. Der Perimeter entspricht dem Abbauperimeter gemäss Abbauprojekt und UVB. Entlang der Strassen wurden Vermassungen eingefügt,

ansonsten wird die Zonenabgrenzung mit Koordinatenpunkten fixiert. Die Erschliessungsstrassen inkl. der Strasse ab dem Gebiet Sand und die notwendigen Kurvenstreckungen werden der Verkehrsfläche zugewiesen und auf die aktuellen Daten der Amtlichen Vermessung abgestimmt. Bei der neuen Verkehrsfläche nördlich der Abbauzone handelt es sich um einen neuen Maschinenweg, welcher Ausgebaut wird (3 m Breite, Wendeplatte mit 8 m Achsradius und Kurvenverbreiterung, vgl. Abs. 3.3).

## 6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Lage im Wald und des Abbauvolumens von mehr als 300'000 m<sup>3</sup> untersteht das Abbauprojekt Oberwald der UVP-Pflicht. Für die Erteilung der Abbaubewilligung muss ein koordiniertes Verfahren mit dem Nutzungsplanungsverfahren (Nutzungsplanänderung) als Leitverfahren absolviert werden. Sämtliche erforderlichen Bewilligungen werden an dieses angehängt. Das Projekt mit UVB, Abbauprojekt und Rodungsgesuch wurde in einem Schritt erarbeitet, eine Zwischenstufe mit Vorprojekt und UVP-Voruntersuchung erübrigt sich.

## 6.3 Rodungsgesuche

Zur Umsetzung der Anpassung des Abbauperimeters in der Kiesabbaustelle Oberwald wurden aufgrund der Lage im Wald die entsprechenden Rodungsgesuche erarbeitet. Die Rodungsgesuche in der Beilage wurden von der Firma oeko-b erstellt und werden zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt. Da die Rodungsflächen grösser als 5'000 m<sup>2</sup> sind (vgl. Abs. 4.4.4), wird das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört. Diese Anhörung findet voraussichtlich zeitgleich mit der Voranfrage des Richtplans beim Bund statt.

## 6.4 Abbauprojekt

Im Jahr 2016 wurde das Vorprojekt bereits den kantonalen Ämtern zur Prüfung eingereicht. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung der Teilrevision Ortsplanung 2021-2023 wurden weitere Hinweise zur Überarbeitung des Abbauprojekts gemacht. Aufgrund der Stellungnahmen und des Vorprüfungsberichtes wurde das Abbauprojekt überarbeitet (vgl. Bericht in der Beilage) und es wurde ein UVB erstellt.

## 7 Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

### 7.1 Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 werden wie folgt berücksichtigt:

#### Ziele

<b>Art. 1 Abs. 1</b>	haushälterische Bodennutzung, Trennung Bau- und Nichtbaugebiet
Es wird gemäss Art. 13 Abs. 1 BauG eine neue Bauzone «Abbauzone Oberwald» im Nichtbaugebiet festgelegt. Es handelt sich allerdings um eine Bauzone, in welcher keine fixen Bauten und Anlagen zulässig sind und demnach keine Einwohnerkapazitäten geschaffen werden. Nach Beendigung des Abbaus wird die Fläche zudem wieder rekultiviert. Die Grundsätze der haushälterischen Bodennutzung und der Trennung des Bau- und Nichtbaugebiets werden demnach nicht verletzt.	
<b>Art. 1 Abs. 2 a</b>	natürliche Lebensgrundlagen schützen
Mit den ökologischen Ausgleichsmassnahmen werden Ersatzmassnahmen für die natürlichen Lebensgrundlagen geschaffen und somit der weitere Bestand erhalten.	
<b>Art. 1 Abs. 2 a bis</b>	Siedlungsentwicklung nach innen, angemessene Wohnqualität
Nicht relevant.	
<b>Art. 1 Abs. 2 b</b>	kompakte Siedlungen schaffen
Nicht relevant.	
<b>Art. 1 Abs. 2 b bis</b>	räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten
Durch die Festsetzung der Materialabbaustelle Oberwald im Kantonalen Richtplan werden die Voraussetzungen für den Kiesabbau erhalten. Durch diese Kiesabbaustelle kann der Kanton mit regionalem Bergschotter als Planiermaterial versorgt werden.	
<b>Art. 1 Abs. 2 c</b>	Dezentralisation von Besiedlung und Wirtschaft
Mit der Abbauzone Oberwald kann ein dezentraler Wirtschaftsstandort gefördert werden.	

#### Planungsgrundsätze Landschaft

<b>Art. 3 Abs. 2 a</b>	Kulturland erhalten
Es ist kein Kulturland betroffen.	
<b>Art. 3 Abs. 2 b</b>	Einordnung in die Landschaft
Die Einordnung in die Landschaft ist der detaillierten Ausführung im UVB (Abs. 4.12) zu entnehmen. Von der Ächerlistrasse ist nicht die ganze Grube einsehbar. Da keine Wanderwege nahe der heutigen Grube verlaufen, sehen vorwiegend Autofahrer und Velofahrer das heutige Abbaugelände beim Vorbeifahren. Ansonsten verhindern die beiden Geländekuppen und der angrenzende Wald die Einsicht in die Grube. Die Grube wird im Zuge der Erweiterung vergrössert, der Abbau erfolgt jedoch etappenweise, sodass jeweils nur ein Kompartiment gerodet wird. Die obersten Bereiche der Grube sind mit zunehmender Etappierung teilweise von Ferne einsehbar. Jedoch decken die am Grubenrand verbliebenen Bäume von allen Blickwinkeln aus jeweils einen Teil der Grube ab.	
<b>Art. 3 Abs. 2 c</b>	Freihaltung und Zugänglichkeit der Ufer
Nicht relevant, es befinden sich keine Gewässer im oder in unmittelbarer Nähe des Abbauperimeters.	
<b>Art. 3 Abs. 2 d</b>	Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume
Durch die Rekultivierung des Abbauperimeters nach Beendigung des Abbaus werden die naturnahen Landschaften und Erholungsräume wieder hergestellt.	
<b>Art. 3 Abs. 2 e</b>	Erhaltung der Waldfunktionen
Die Rodungen im Gebiet des Abbaustandorts Oberwald stellen einen Einschnitt in den Wald dar. Die Rodungen sind allerdings temporär. Der Wald wird nach Ende des Abbaus mit der Rekultivierung wieder aufgeforstet. Der Wald kann seine Funktionen weiterhin erfüllen.	

### Planungsgrundsätze Siedlung

<b>Art. 3 Abs. 3 a</b>	zweckmässige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten
Nicht relevant.	
<b>Art. 3 Abs. 3 a bis</b>	Massnahmen zur besseren Nutzung ungenügend genutzter Flächen und zur Verdichtung
Nicht relevant.	
<b>Art. 3 Abs. 3 b</b>	Wohngebiete vor schädlichen Einwirkungen schonen
Das Abbaugbiet befindet sich weit entfernt vom Siedlungsgebiet.	
<b>Art. 3 Abs. 3 c</b>	Rad- und Fusswege
Die Ächerlistrasse wird lediglich durch zusätzliche Lastwagenfahrten beeinträchtigt, allerdings Werktags. Weitere Einschränkungen der Radwege sind nicht ersichtlich. Ein Fussweg existiert im Bereich Oberwald nicht.	
<b>Art. 3 Abs. 3 d</b>	günstige Voraussetzungen für die Versorgung schaffen
Durch die Festsetzung der Materialabbaustelle Oberwald im Kantonalen Richtplan werden die Voraussetzungen für den Kiesabbau erhalten. Durch diese Kiesabbaustelle kann der Kanton mit regionalem Bergschotter als Planiermaterial versorgt werden.	
<b>Art. 3 Abs. 3 e</b>	Durchgrünung
Nicht relevant, es handelt sich um einen Waldstandort, welcher mit der Rekultivierung wieder aufgeforstet wird.	

### Planungsgrundsätze öffentliche Bauten und Anlagen

<b>Art. 3 Abs. 4 a</b>	regionale Bedürfnisse berücksichtigen
Nicht relevant.	
<b>Art. 3 Abs. 4 b</b>	Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen
Nicht relevant.	
<b>Art. 3 Abs. 4 c</b>	nachteilige Auswirkungen vermeiden
Es werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.	

## 7.2 Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung

Die Bevölkerung erhält während der Mitwirkung und der öffentlichen Auflage der Teilrevision der Ortsplanung die Gelegenheit, sich zur Planungsvorlage zu äussern.

## 7.3 Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes

### 7.3.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BLN

Das BLN-Objekt „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ (Objekt-Nr. 1606) erstreckt sich zum Teil auch über das Gemeindegebiet von Kerns, jedoch liegt die Abbaustelle Oberwald deutlich ausserhalb des Perimeters. Für das vom Bund bezeichnete Objekt Nr. 1606 wurde der Schutzauftrag auf kantonaler Ebene im Richtplan verankert, jedoch tangiert das Abbaugbiet dieses nicht.

Darüber hinaus sind keine Sachpläne und Konzepte des Bundes betroffen.

## 7.4 Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts

Im folgenden Kapitel wird die Abstimmung auf das übrige Bundesrecht erläutert. Die detaillierten Untersuchungen und Prüfung sind dem UVB vom 14. August 2023 in der Beilage zu entnehmen.

Luftreinhaltung und Lärm	Gemäss beiliegendem UVB fallen während der Abbauphase zwar höhere, jedoch nicht als problematisch einzustufende Luftschadstoff- und Lärmemissionen durch eine geringfügig höhere Anzahl Lastwagenfahrten an. Sowohl im Ausgangs- als auch im Endzustand sind die Emissionen unbedeutend.
Erschütterungen	Nicht relevant.
Gewässerschutz	Das Gebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich), es ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten. Aufgrund der Sickerfähigkeit des Geländes ist keine künstliche Entwässerung notwendig.
Bodenschutz	Die Beeinträchtigungen des Bodens sind temporär. Mit einem örtlich variablen Bodenaufbau werden die Voraussetzungen für die Entstehung vielfältiger Lebensräume für die Flora und Fauna geschaffen. Im Endzustand ist der Boden auf den rekultivierten Flächen zum Waldboden herangereift.
Abfälle und Altlasten	Die Grube Oberwald ist im Kataster der belasteten Standorte als Schiessanlage aufgeführt («belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten»). Gemäss UVB besteht altlastenrechtlich kein Handlungsbedarf für weitergehende Abklärungen, es wird empfohlen, den Standort aus dem Kataster der belasteten Standorte zu löschen. Die deponierten Betonschächte sind zu entsorgen. Während der Abbauphase fallen praktisch keine Abfälle an. Bei einem allfälligen Abbau von Abfällen sind diese fachgerecht zu entsorgen.
Nichtionisierende Strahlung	Es wird in sämtlichen Projektphasen keine nichtionisierende Strahlung emittiert.
Störfallvorsorge	Nicht relevant.
Natur- und Heimatschutz	Das Abbauprojekt Oberwald tangiert keine Inventarobjekte und Schutzgebiete. Beim im WebGIS des Kantons Obwalden in der Kiesgrube Oberwald erwähnten Amphibienlaichgebiet handelt es sich um temporäre Pfützen in der Grube. Bei einer Begehung im April 2023 waren die Pfützen nach intensiven Niederschlägen gefüllt, es konnten allerdings keine Amphibien beobachtet werden. Es gibt keine Hinweise auf schützenswerte Objekte oder nennenswerte archäologische Funde entlang der Ächerlistrasse oder im Projektperimeter. Auch werden keine historischen Verkehrswege tangiert.

Landschaftsschutz	Vgl. Abs. 4.4.3.
Schutz vor Naturgefahren	Die Randbereiche der Grube befinden sich im Gefahrenhinweisbereich mit mittlerer Gefährdung für Sturzprozesse. Die Vergrösserung der Grube und die damit verbundenen Arbeitstätigkeiten erhöhen oder verlagern die Gefährdung des Gebietes durch Naturgefahrenprozesse nicht. Allfällige Massnahmen sind dem UVB zu entnehmen.
Wald	Vgl. Abs. 4.4.4.
Jagd und Wildtiere	Durch die Grubenerweiterung mit Abbau, Lagerung und Aufbereitung des Materials kommt es zu Störungen der Wildtiere insbesondere während der Arbeitszeit. Wenige Jahre nach den letzten Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten wird das stillgelegte Grubenareal für das Wild erneut eine hohe Attraktivität aufweisen.
Fischerei	Nicht relevant.

## 7.5 Berücksichtigung des Kantonalen Richtplans

Neben dem Richtplankapitel G1 Abbau mineralischer Rohstoffe sind folgende Inhalte des Kantonalen Richtplans für das Vorhaben relevant.

### 7.5.1 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Richtplankapitel E3)

Die Abbaustelle Oberwald liegt ausserhalb des BLN-Objektes „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ (Objekt-Nr. 1606). Gemäss Richtplan gelten die BLN-Gebiete als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und werden erhalten resp. bei bestehenden Beeinträchtigungen aufgewertet. Die Auswirkungen auf die Landschaft wie auch die Fernwirkung sind im UVB behandelt und tangieren das BLN-Gebiet nicht.

### 7.5.2 Wald (Richtplankapitel E7)

Die Erweiterung der Kiesabbaustelle erfordert temporäre und definitive Rodungen (vgl. Abs. 4.4.4). Die temporären Rodungen werden zusammen mit der Rekultivierung wieder aufgeforstet. Für die kleinflächigen definitiven Rodungen werden Ersatzaufforstungen vorgenommen. Als ökologische Ausgleichsmassnahme wird zudem eine neue Altholzinsel geschaffen. Mit diesen Massnahmen stimmt das Vorhaben mit dem kantonalen Richtplan überein. Es gibt keinen Verlust an Waldflächen und es wird ein neues Waldreservat geschaffen.

## 7.6 Übergeordnete kommunale Planungsinstrumente

Der Masterplan vom 14. Juli 2008, das Entwicklungskonzept Melchsee-Frutt vom 30. August 2010, die strategischen Handlungsfelder und das Leitbild Melchsee-Frutt vom November 2016 sowie das Gemeindeleitbild von 2016 machen zu dem geplanten Vorhaben und dem Gebiet Oberwald keine Aussagen.

Der rechtskräftige Zonenplan Landschaft von 1998 sowie das Baureglement von 2012 machen zur Kiesabbaustelle Oberwald keine Aussage. Der geplante Perimeter liegt innerhalb Wald. Im Rahmen der parallel laufenden Teilrevision der Ortsplanung soll der gesamte Perimeter einer ordnungsgemässen Zone zugewiesen werden.

## 8 Interessenabwägung und Fazit

Hauptziel der vorliegenden Richtplananpassung ist, die Voraussetzungen auf kantonaler Stufe dafür zu schaffen, dass die altrechtliche Kiesabbaustelle Oberwald auf Stufe kommunaler Nutzungsplanung einer ordnungsgemässen Zone zugewiesen sowie der Abbauperimeter erweitert werden kann. Die parallel laufende Teilrevision der Ortsplanung legt eine Grundnutzungszone für die Abbauzone Oberwald fest, welche eine geregelte Nutzung des Gebiets über einen Zeitraum von ca. 35 Jahren gewährleistet. Sowohl Abbau und Betrieb als auch die temporäre Rodung werden geregelt. Das Vorhaben tangiert keine Inventarobjekte oder Schutzgebiete (vgl. Abs. 7). Da es sich um eine Erweiterung der Grube handelt, ist keine neue Erschliessung erforderlich. Die Grube ist nur aus grosser Distanz teilweise einsehbar. Mit den vorgesehenen moderaten jährlichen Abbauraten und der regionalen Vermarktung bleiben die Transportwege kurz und der Mehrverkehr begrenzt. Es wurden diverse Varianten geprüft, mit der vorliegenden Planung wird eine reduzierte Variante umgesetzt, die aber dem kantonalen Ziel der Eigenversorgung ausreichend Rechnung trägt. Die Standortgebundenheit und der Bedarf wurden nachgewiesen. Ausser der temporären Beanspruchung von Waldareal verursacht das Vorhaben keine Nutzungskonflikte (vgl. Abs. 4.4.4 und 7). Die Umweltverträglichkeit wurde nachgewiesen (vgl. UVB).

Mit der Erweiterung des Abbauperimeters wird ein gutes und verglichen mit dem bisherigen Abbau noch besseres Verhältnis zwischen verwertbarem Rohstoff und beanspruchter Fläche erreicht. Momentan bestehen nur bedingt gleichwertige Abbaustellen bezüglich Menge und Qualität. Ähnliches Material mit gleichwertiger Qualität kann nur aus teilweise sehr abgelegenen, meist kleinen oder auslaufenden Abbaustandorten bezogen werden. Ohne die Kiesabbaustelle im Oberwald müssten bei grösserem Bedarf die Mengen ausserkantonale mit entsprechenden Transportdistanzen bezogen werden (z.B. Gasperini Uri oder Netstaler Kalksteinschotter GL). Daher besteht ein dringender Bedarf am Erhalt der Kiesabbaustelle Oberwald.

Das Betriebskonzept und die geplante Etappierung bewirken hinsichtlich aller relevanten Umweltbereiche wirksame Optimierungen. Im Endzustand verbleiben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Durch die standortgerechte und vielseitige Rekultivierung und den spezifischen ökologischen Massnahmen wird im Endzustand für den Wald und für Flora, Fauna und Lebensräume verglichen mit dem Ausgangszustand eine Verbesserung erzielt.

Sämtliche relevanten Umweltaspekte sind im UVB abgehandelt und es wird aufgezeigt, dass dank der ökologischen Massnahmen insgesamt eine ausgeglichene Umweltbilanz erreicht wird.

Die für das Vorhaben relevanten Richtungsweisenden Festlegungen wie auch die Handlungsanweisungen gemäss Richtplankapitel G1 wurden somit vollumfänglich berücksichtigt.

## 9 Antrag

Aufgrund des beschriebenen Sachverhalts beantragt die Gemeinde Kerns hiermit die folgende Richtplananpassung mittels Fortschreibung:

- Der Koordinationsstand der Materialabbaustelle Nr. G1.05 Oberwald (Richtplankapitel G 1) wird von Z (Zwischenergebnis) auf F (Festsetzung) geändert.

Die notwendige Anpassung ist der unten stehenden Tabelle in roter Schrift zu entnehmen.

Abb. 6 Antrag Anpassung Kapitel G1 Richtplantext 2019 (KRiP OW, Stand 24. November 2022)

### Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

### Materialabbau

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G1.01	Melbach	Ke	Gipsabbau, Transport Materialeilbahn (Koordination mit Kanton Nidwalden)	A
G1.02	Melbach	Ke	Erweiterung Perimeter Gipsabbau in nordöstlicher Richtung	V
G1.03	Guber	Al		A
G1.04	Rischi	Sa	Abbau von Wuhrsteinen und Blöcken im BLN-Gebiet	A
G1.05	Oberwald	Ke	Erweiterung Perimeter Kiesentnahme; Erschliessungssituation klären	<del>Z</del> F

Die Richtplananpassung hat keine Auswirkung auf die Richtplankarte (siehe Abb. 4).

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Gabriele Horvath, Philipp Baur